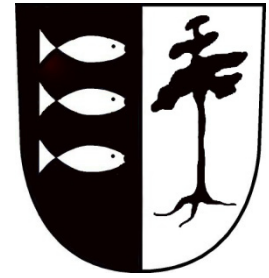


# Amtsblatt

für die

# Gemeinde Rangsdorf



15. Jahrgang

Rangsdorf, 06.02.2017

Nr. 03

Seite 1

## Inhalt

## Seite

- |    |  |       |
|----|--|-------|
| 1. | <i>Beschlüsse aus der Sitzung des Hauptausschusses am 17.11.2016</i>   | 2 - 4 |
| 2. | <i>Stellenausschreibung - Bundesfreiwilligendienst</i>   | 5     |
| 3. | <i>Stellenausschreibung - Verwaltungsmitarbeiter/in für die Gemeinde Rangsdorf; Sachgebiet Hochbau (ab dem 01.03.2017)</i>                                 | 6     |
| 4. | <i>Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Durchführung von standesamtlichen Aufgaben der Stadt Baruth/Mark durch das Standesamt der Gemeinde Rangsdorf</i> | 7-10  |

**Herausgeber:** Gemeinde Rangsdorf, Der Bürgermeister, Seebadallee 30, 15834 Rangsdorf

Das Amtsblatt für die Gemeinde Rangsdorf erscheint nach Bedarf und kann zu den bekannten Öffnungszeiten in der Bibliothek der Gemeinde Rangsdorf, Seebadallee 30, der Bibliothek im Ortsteil Groß Machnow, Dorfstraße 12 und in der Gemeindeverwaltung Rangsdorf, Seebadallee 30 – Sachgebiet Öffentlichkeitsarbeit eingesehen werden.

Einzelne Exemplare sind kostenfrei in der Gemeindeverwaltung Rangsdorf – Sachgebiet Öffentlichkeitsarbeit erhältlich, bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.

Beschlüsse aus der Sitzung des Hauptausschusses am 17.11.2016

**Beschluss zur Fortführung der Mitgliedschaft im Tourismusverband Fläming e.V.**

**Beschlussvorschlag: BV/2016/499**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf beschließt die Fortführung der Mitgliedschaft im Tourismusverband Fläming e. V. und die Anerkennung der Beitragsordnung.

Abstimmungsergebnis:

Ja	Nein	Enthalten
0	7	2

---

**Feierstunde zum "Tag des Ehrenamtes" im Kreishaus Luckenwalde**

**Beschlussvorschlag: Beschlussvorschlag: BV/2016/514**

Der Hauptausschuss der Gemeinde Rangsdorf beschließt, folgende Bürgerinnen und Bürger zur Feierstunde anlässlich des „Internationalen Tags des Ehrenamtes“ im Kreishaus von der Landrätin ehren zu lassen:

- Frank Rainer Nowakowski (Jugendarbeit)
- Katrin Becher
- Kerstin Aye
- Frau Birgitt Gebauer
- Frau Claudia Rachimow

Des Weiteren werden für die Einladungsliste zum Neujahrsempfang am 20.01.2017 zum Thema „Aktiv älter werden“ folgende Bürgerinnen und Bürger vorgeschlagen:

- Christa Kurze
- Manfred Falk
- Ingrid Walzog
- Erdmutte Krafft
- Dora Kuhlmei
- Christine Silvan

„Internationaler Tag des Ehrenamtes“

Abstimmungsergebnis:

Ja	Nein	Enthalten
8	0	1

Neujahrsempfang zum Thema: „Aktiv älter werden“

Abstimmungsergebnis:

Ja	Nein	Enthalten
8	0	1

**Errichtung einer Garage auf dem Grundstück Dorfstraße 1a im OT Groß Machnow**

**Beschlussvorschlag: BV/2016/516**

Der Hauptausschuss der Gemeinde Rangsdorf beschließt die Erteilung des Einvernehmens gemäß § 36 Baugesetzbuch zum Antrag auf Befreiung von der Festsetzung des Bebauungsplans (B-Plan) GM 13 „Mühlenberg/Mittenwalder Straße“ hinsichtlich der offenen Bauweise auf dem Grundstück im OT Groß Machnow, Dorfstraße 1a, Flur 04, Flurstück 934.

Abstimmungsergebnis:

Ja	Nein	Enthalten
6	1	2

---

**Ausnahme von der Satzung über die Veränderungssperre für das Bebauungsplangebiet RA 26 "Zülowniederung / Langer Berg" zur Überdachung PKW-Stellplatz (Carport) in Rangsdorf, Zülowpromenade 11**

**Beschlussvorschlag: BV/2016/517**

Der Hauptausschuss der Gemeinde Rangsdorf beschließt die Erteilung des Einvernehmens gemäß § 36 Baugesetzbuch (BauGB) zur Errichtung eines Carports in der Gemeinde Rangsdorf, Zülowpromenade 11, Flur 12, Flurstück 176.

Abstimmungsergebnis:

Ja	Nein	Enthalten
9	0	0

---

**Ausnahme von der Satzung über die Veränderungssperre für das Bebauungsplangebiet RA 26 "Zülowniederung / Langer Berg" für das Bauvorhaben Errichtung eines Carports in Rangsdorf, Teutonenring 16**

**Beschlussvorschlag: BV/2016/518**

Der Hauptausschuss der Gemeinde Rangsdorf beschließt die Erteilung des Einvernehmens gemäß § 36 Baugesetzbuch (BauGB) zur Errichtung eines Carports in der Gemeinde Rangsdorf, Teutonenring 16a, Flur 17, Flurstück 307.

Abstimmungsergebnis:

Ja	Nein	Enthalten
8	1	0

**Ausnahme von der Satzung über die Veränderungssperre für das Bebauungsplangebiet RA 26 "Zülowniederung / Langer Berg" für das Bauvorhaben Errichtung eines Einfamilienhauses und einer Garage in Rangsdorf, Grenzweg 57**

**Beschlussvorschlag: BV/2016/520**

Der Hauptausschuss der Gemeinde Rangsdorf beschließt die Erteilung des Einvernehmens gemäß § 36 Baugesetzbuch (BauGB) zur Errichtung eines Einfamilienhauses und einer Garage in der Gemeinde Rangsdorf, Grenzweg 57, Flur 17, Flurstück 244.

Abstimmungsergebnis:

Ja	Nein	Enthalten
7	0	2

---

**Ausnahme von der Satzung über die Veränderungssperre für das Bebauungsplangebiet RA 26 "Zülowniederung / Langer Berg" zur Errichtung eines Carports in Rangsdorf, Cimbernring 37**

**Beschlussvorschlag: BV/2016/523**

Der Hauptausschuss der Gemeinde Rangsdorf beschließt die Erteilung des Einvernehmens gemäß § 36 Baugesetzbuch (BauGB) zur Errichtung eines Carports in der Gemeinde Rangsdorf, Cimbernring 37, Flur 17, Flurstück 110.

Abstimmungsergebnis:

Ja	Nein	Enthalten
8	0	1

---

*Im nichtöffentlichen Teil der Sitzung wird zu folgender Angelegenheit ein Beschluss gefasst:*

**Neuverpachtung des Grundstücks Großmachnower Straße 81 in 15834 Rangsdorf (Flur 19, Flurstück 133)**

**Beschlussvorschlag: BV/2016/524**

Der Hauptausschuss der Gemeinde Rangsdorf beschließt die Genehmigung zur Neuverpachtung des Grundstücks Großmachnower Straße 81 in 15834 ...

Abstimmungsergebnis:

Ja	Nein	Enthalten
0	7	2

Stellenausschreibung - Bundesfreiwilligendienst

**Bundesfreiwilligendienst**

In der Gemeinde Rangsdorf werden Interessenten für den Bundesfreiwilligendienst (BFD) für die folgenden Einrichtungen gesucht:

- **Bau- und Betriebshof - sofort**
- **Kita „Spatzennest“ - sofort**
- **Kita „Gartenhäuschen“ - sofort**
- **Hort „Räuberhöhle“ - sofort**
- **Grundschule Rangsdorf - ab 01.09.2017**
- **Grundschule Groß Machnow - ab 01.09.2017.**

Das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben stellt im Moment nur ein Kontingent für **Freiwillige unter 25 Jahren** zur Verfügung.

Umfangreiche Informationen sind vorab unter [www.bundesfreiwilligendienst.de](http://www.bundesfreiwilligendienst.de) erhältlich.

Für Rücksprachen steht die Personalabteilung, Seebadallee 30, 15834 Rangsdorf, Telefon: 03 37 08 / 2 36 26 zur Verfügung.

Interessenten bewerben (Anschreiben; Lebenslauf; Zeugnisse) sich bitte bei der:

Gemeinde Rangsdorf  
Personalabteilung  
Seebadallee 30  
15834 Rangsdorf

oder

E-Mail-Adresse: [personalamt@rangsdorf.de](mailto:personalamt@rangsdorf.de).

Stellenausschreibung - Verwaltungsmitarbeiter/in für die Gemeinde Rangsdorf;  
Sachgebiet Hochbau (ab dem 01.03.2017)

## Stellenausschreibung

Die Gemeinde Rangsdorf sucht ab 01.03.2017 eine/einen

### **Verwaltungsmitarbeiter/in Sachgebiet Hochbau.**

Die Besetzung der Stelle erfolgt zunächst für den Zeitraum von zwei Jahren. Mit Ablauf der Befristung ist über eine weiterführende Beschäftigung - in Abhängigkeit von der Leistung der/des Stelleninhaberin/Stelleninhabers - zu entscheiden. Die Stelle selbst unterliegt keiner Befristung.

#### Aufgabenschwerpunkte:

- Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen, Betreuung und Kontrolle der Planungsleistungen
- Durchführung von Ausschreibungsverfahren für die Vergabe von Bau- und Lieferleistungen
- Vorbereitung, Bau- und Kostenüberwachung von Neu-, Umbau-, Sanierungs-, Rekonstruktions- und Unterhaltungsmaßnahmen im Hochbau
- haushaltsrechtliche Angelegenheiten des Hochbauamtes

#### Anforderungen:

- Abschluss eines Fachhochschul- oder Hochschulstudiums im Bereich Hochbau
- umfassende Kenntnisse und praktische Erfahrungen in der Planung und Baudurchführung (HOAI, VOB, VOL)
- Verwaltungserfahrung ist wünschenswert
- Verhandlungsgeschick, Kooperationsbereitschaft sowie kommunikative Fähigkeiten
- hohe/s Einsatzbereitschaft, Belastbarkeit, Gewissenhaftigkeit, Selbständigkeit, Verantwortungsbewusstsein, teamorientiertes Arbeiten
- gute Kenntnisse und sicherer Umgang mit gängigen MS Office-Produkten (u.a. Word, Excel sowie Archikart)
- Führerschein

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 20 Stunden. Die Vergütung erfolgt nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD).

Ihre aussagekräftige Bewerbung (Anschreiben; Lebenslauf; Beurteilungen; Zeugnisse, welche die Ausbildung und bestandene Prüfungen dokumentieren) mit Angaben zum frühestmöglichen Eintrittstermin richten Sie bitte bis zum **19.02.2017** an:

Gemeinde Rangsdorf  
Personalabteilung  
Seebadallee 30  
15834 Rangsdorf

oder

die E-Mail-Adresse: [personalamt@rangsdorf.de](mailto:personalamt@rangsdorf.de).

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Durchführung von standesamtlichen Aufgaben der Stadt Baruth/Mark durch das Standesamt der Gemeinde Rangsdorf

**Öffentlich- rechtliche Vereinbarung  
zur Durchführung von standesamtlichen Aufgaben der Stadt  
Baruth/Mark durch das Standesamt der Gemeinde Rangsdorf**

Zwischen der

**Gemeinde Rangsdorf  
vertreten durch den Bürgermeister  
Herrn Klaus Rocher  
Seebadallee 30 in 15834 Rangsdorf**

und der

**Stadt Baruth/Mark  
vertreten durch den Bürgermeister  
Herrn Peter Ilk  
Ernst- Thälmann- Platz 4 in 15837 Baruth/Mark**

wird nachfolgende Öffentlich- rechtliche Vereinbarung zur Durchführung von standesamtlichen Aufgaben der Stadt Baruth/Mark durch das Standesamt der Gemeinde Rangsdorf geschlossen.

**Präambel**

§ 1 des Brandenburgischen Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (Personenstandsausführungsgesetz - AG-PStG) vom 09.10.2003 (GVBl. I/03, [Nr.14], S.270), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), bestimmt, dass die, den Standesämtern obliegenden, Aufgaben von den Ämtern und amtsfreien Gemeinden (Aufgabenträgern oder auch Kommunen genannt) als Auftragsangelegenheit wahrgenommen werden. Die Stadt Baruth/Mark ist gemäß § 1 Abs. 3 der Brandenburgischen Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (Brandenburgische Personenstandsverordnung - BbgPStV) vom 22. August 2013 (GVBl.II/13, [Nr. 62]), geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 10. Juli 2014(GVBl.I/14, [Nr. 32]), gesetzlich verpflichtet, zur Erfüllung vorgenannten Aufgaben mindestens zwei Standesbeamte vorzuhalten. Aufgrund krankheitsbedingter Ausfälle kann dieser Pflicht in absehbarer Zeit nicht genügt werden. Die Gemeinde Rangsdorf hat sich daher bereit erklärt, die Stadt Baruth/Mark bei der Durchführung der Aufgaben im Personenstandswesen zu unterstützen. Zu diesem Zweck wird im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit die folgende mandatierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Durchführung der gemäß § 1 AG-PStG bezeichneten Aufgaben auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 Personenstandsausführungsgesetz sowie der §§ 1 Abs. 1; 2 Abs. 1 Nr. 2, 1. Var.; 3 Abs. 1 Nr. 1, 5 Abs. 1, 1. Halbsatz des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) getroffen.

**§ 1  
Vertragsgegenstand**

(1) Die Gemeinde Rangsdorf führt mit Wirksamwerden dieser Vereinbarung die dem Standesamt nach dem Personenstandsgesetz sowie die weiteren nach Bundes- und Landesrecht zugewiesenen Standesamtsaufgaben für die Stadt Baruth/Mark durch (Mandatierung).

(2) Mit der Beauftragung zur Durchführung der - unter Absatz 1 genannten - Aufgaben bleiben die Rechte und Pflichten der Stadt Baruth/Mark in Bezug auf die Aufgabenerfüllung unberührt. Sie ist insbesondere befugt, fachliche Weisungen erteilen.

(3) Werden den Standesämtern oder den Standesbeamten über die Aufgaben nach Absatz 1 hinaus künftig weitere Aufgaben durch Europa-, Bundes- oder Landesrecht zugewiesen oder der Bestand an bestehenden Aufgaben durch den Gesetzgeber verändert, so gelten für diese Aufgaben mit dem Inkrafttreten der Bestimmungen die Absätze 1 und 2 entsprechend.

## **§ 2 Erfüllung der Aufgabe**

(1) Die Erfüllung der Aufgaben nach der Mandatierung erfolgt grundsätzlich in den Räumlichkeiten des Standesamtes der Stadt Baruth/Mark. Abweichend von Satz 1 sind bei entsprechendem Bedarf und im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten Eheschließungen und die Begründung von Lebenspartnerschaften in den von der Stadt Baruth/Mark bisher genutzten Trauörtlichkeiten Dritter vorzunehmen.

(2) Hiervon abweichend können die Aufgaben nach § 1 dieses Vertrages auch in der Gemeinde Rangsdorf erbracht werden, soweit die technische und rechtliche Umsetzbarkeit gegeben ist und die Aufgabenerbringung nicht qua Natur der Sache in Baruth/Mark erfolgen muss.

(3) Die Vertragspartner beraten und unterstützen einander zum Zwecke der Erfüllung dieser Vereinbarung und stellen die für die Durchführung dieser Vereinbarung und der damit zusammenhängenden Aufgaben erforderlichen Informationen und Unterlagen auch über den Tag des Wirksamwerdens der Vereinbarung hinaus uneingeschränkt und unentgeltlich zur Verfügung.

## **§ 3 Personalrechtliche Folgen und Vergütung**

Die Gemeinde Rangsdorf stellt im Rahmen der Aufgabenerfüllung der Stadt Baruth/Mark einen Tarifbeschäftigten, der als Standesbeamter beschäftigt ist, gemäß § 4 Absatz 1 TVöD durch Teilabordnung mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von 5 Stunden vorübergehend zur Verfügung. Bei außerordentlichem Bedarf (bsp. bei Eheschließungen und Sterbefällen) kann die Arbeitszeit im gegenseitigen Einvernehmen erhöht werden.

## **§ 4 Gebührenerhebung, Kostenerstattung**

(1) Die Stadt Baruth/Mark erhebt für Amtshandlungen im Rahmen der Erfüllung der standesamtlichen Aufgaben nach § 1 Gebühren und Auslagenersatz in eigener Zuständigkeit.

(2) Die der Gemeinde Rangsdorf für die Aufgabenerfüllung nach § 1 entstehenden Personal- und Sachkosten werden nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen wie folgt ersetzt.

a) Die Gemeinde Rangsdorf übernimmt für die Zeit der Abordnung des Beschäftigten weiterhin sämtliche Lohn- und Lohnnebenkosten. Dienstreisekosten nach dem Bundesreisekostenrecht werden dem Beschäftigten ebenfalls von der Gemeinde Rangsdorf erstattet.



b) Die Stadt Baruth/Mark erstattet der Gemeinde Rangsdorf die unter Absatz 2 genannten Kosten für den abgeordneten Beschäftigten. Basis hierfür sind die monatlichen Stundenzettel, welche durch die Gemeinde Rangsdorf geführt werden und zum jeweiligen Wochenabschluss durch einen bevollmächtigten Vertreter der Stadt Baruth/Mark gegenzuzeichnen sind sowie die nachgewiesenen Dienstreisen. Die Zahlungsfrist beträgt 14 Tage nach Rechnungslegung durch die Gemeinde Rangsdorf.

#### **§ 5**

##### **Arbeitsrechtliche Schutzbestimmung**

- (1) Die Stadt Baruth/Mark verpflichtet sich, den überlassenen Beschäftigten vor der Arbeitsaufnahme über die bei ihr geltenden Unfallverhütungsvorschriften zu unterrichten sowie deren Einhaltung zu überwachen.
- (2) Die Stadt Baruth/Mark haftet im Rahmen und im Umfang der Überlassung der Beschäftigten gegenüber der Gemeinde Rangsdorf für die Einhaltung aller gesetzlichen, tariflichen und vertraglichen Arbeitszeit- und Arbeitsschutzbestimmungen im Rahmen der Abordnung.
- (3) Die Stadt Baruth/Mark ist für die erforderlichen Zustimmungen für den Einsatz des abgeordneten Standesbeamten im Standesamtsbezirk Baruth/Mark verantwortlich.

#### **§ 6**

##### **Geltungsdauer und Kündigung**

- (1) Die Aufgabendurchführung tritt am 27.01.2017 in Kraft und endet am 31.05.2017. Eine ordentliche Kündigung wird einvernehmlich ausgeschlossen. Eine Verlängerung ist im Einvernehmen der Vertragsparteien möglich.
- (2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund, z.B. bei Änderung der gesetzlichen Grundlagen, bleibt unberührt. § 60 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt. Die Kündigung nach Absatz 2 bedarf zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen Beschlussfassung durch die Vertretungskörperschaft des kündigenden Vertragspartners.

#### **§ 7**

##### **Datenverarbeitung**

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass alle notwendigen Daten dieses Vertrages und die personengebundenen Daten nur im Rahmen der Vertragsabwicklung verarbeitet werden.

#### **§ 8**

##### **Schriftform**

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und einer vorhergehenden Beschlussfassung der Vertretungskörperschaften der Vereinbarungspartner. Die elektronische Form wird einvernehmlich ausgeschlossen.

**§ 9  
Salvatorische Klausel**

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt, wenn anzunehmen ist, dass die Vertragspartner die Vereinbarung auch ohne diese Bestimmung geschlossen hätten.

(2) In einem solchen Fall wird zwischen den Vertragsparteien eine neue Regelung vereinbart, die der alten unwirksamen Regelung inhaltlich nahe kommt. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihre Stelle das gesetzliche Maß.

(3) Entsprechendes gilt für Regelungslücken.

**§ 10  
Inkrafttreten und Bekanntmachung**

Diese Vereinbarung tritt mit der Unterschrift aller Vertragsparteien in Kraft. Sie ist unverzüglich nach Inkrafttreten der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde anzuzeigen und in den amtlichen Bekanntmachungsorganen der Vertragspartner zu veröffentlichen.

**§ 11  
Ausfertigung**

Diese Vereinbarung ist zweifach ausgefertigt. Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung.

Rangsdorf, den 23.01.17

Baruth/Mark, den 01.02.17

Für die Gemeinde Rangsdorf

Für die Stadt Baruth/Mark

gez.

gez.

\_\_\_\_\_  
Rocher  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Ilk  
Bürgermeister

gez.

gez.

\_\_\_\_\_  
Bahr  
Allgemeine Stellvertreterin

\_\_\_\_\_  
Kühne  
Allgemeine Stellvertreterin